

im 18. Jh., Stuttgart. – Sommer, H., 1998, *Genie*. Zur Bedeutungsgeschichte d. Wortes v. d. Renaissance z. Aufklärung, Fft/M. – Schiller, F., 1997, Über die ästhetische Erziehung des Menschen in einer Reihe von Briefen. In: SW, Bd. V., Düsseldorf/Zürich. – Schlegel, F., 1980, WW in 2 Bdn., Berlin/Weimar. – Schopenhauer, A., 1988, Die Welt als Wille und Vorstellung. In: WW in 5 Bdn., Bd. 1, Zürich. – Selg, A./R. Wieland, 2001, Die Welt der Encyclopédie, Fft/M. – Thüme, H., 1927, Beiträge zur Geschichte des Geniebegriffs in England, Halle. – Warning, R., 1974, *Genie*. In: HWbPh, Bd. 3.

<sup>1</sup> Warning et al. 1974, 279 ff.; Orland 2001, 661 ff. – <sup>2</sup> Du Bos 1740. – <sup>3</sup> Vgl. Warning et al. 1974; Diderot 1875–1877. – <sup>4</sup> Selg/Wieland 2001, 126 ff. – <sup>5</sup> Ebd. – <sup>6</sup> Dryden 1962. – <sup>7</sup> Duff 1767. – <sup>8</sup> Gerards 1774. – <sup>9</sup> Baumgarten 1988, 16 ff.; Lessing 1964 (34. Stück). – <sup>10</sup> Schlegel 1980, Bd. 2, 166 (16. kritisches Fragment). – <sup>11</sup> Kant, KU A 177/B 181 ff. – <sup>12</sup> Ebd., A 179. – <sup>13</sup> Schiller 1997, 311 ff. – <sup>14</sup> Schelling, SW III, 349 f., 627; zum G.begriff vgl. ebd., 616 ff. – <sup>15</sup> Hegel 2003, 7 ff. – <sup>16</sup> Schopenhauer 1988, 231 ff. – <sup>17</sup> Nietzsche 1973. – <sup>18</sup> Vgl. Lombroso 1872.

Mònica Carbó

**Gerechter Krieg** – 1 *Zum Begriff*. Der Begriff «gerechter Krieg» (g. K.) – auch lat. «*bellum iustum*» und «gerechtfertigter Krieg»<sup>1</sup> – kann in zweifacher Hinsicht gebraucht werden: ganz allgemein kann mit ihm ein Krieg gemeint sein, der gemäß einer beliebigen ethischen Theorie (etwa aus konsequenzialistischer Perspektive) als gerechtfertigt bewertet wird. Meist wird mit dem Begriff jedoch spezieller ein Krieg bezeichnet, der nach der so genannten «Lehre vom gerechten Krieg» (LgK) als legitim betrachtet wird. Nach dieser gut 2000 Jahre alten Denktradition ist es möglich und sinnvoll, legitime und illegitime Kriege zu unterscheiden. Die LgK positioniert sich so zwischen die extremeren Positionen des Pazifismus und der realistischen Schule. Letztere vertritt die Position, dass in zwischenstaatlichen Konflikten moralische Erwägungen keine Rolle spielen können, da ↑Staaten als Souveräne keiner höheren Instanz unterworfen sind. Krieg wird von Vertretern des Realismus nicht normativ bewertet, sondern nur «rein instrumentell unter dem Gesichtspunkt politischer ↑Klugheit»<sup>2</sup> – *intra bellum silent leges*. Der Pazifismus geht in seiner reinsten Spielart davon aus, dass Gewaltanwendung und damit auch Krieg *eo ipso* moralisch verwerflich sind und nie gerechtfertigt werden können. Weniger strenge Formen des Pazifismus und auch die LgK meinen ebenfalls, dass Anwendung von ↑Gewalt moralisch schlecht ist, sehen dies jedoch als ein *prima facie* Urteil an, das unter bestimmten Umständen revidiert werden kann.<sup>3</sup> Zur Überprüfung der eventuellen ↑Legitimität kriegerischer Gewalt stellt die LgK einen Kriterienkatalog auf, der eine kasuistische Evaluation konkreter Fälle ermöglicht. Dieser Katalog ist in die Bereiche

des *ius ad bellum* (Recht zum Krieg) und des *ius in bello* (Recht im Krieg) geteilt und reflektiert so die unterschiedlichen Ebenen von Fragen, die der Einsatz kriegerischer Gewalt aufwirft. In der neueren Debatte werden diese beiden Ebenen noch um das *ius post bellum* ergänzt und so dem Problem der gerechten Nachkriegsordnung höheres Gewicht eingeräumt. Alle drei Bereiche enthalten jeweils Einzelkriterien, die kumulativ (*omnes et singuli*) erfüllt sein müssen, damit ein Krieg als ein gerechtfertigter im Sinne der LgK beurteilt werden kann.<sup>4</sup>

Ob es sich bei der LgK um eine Doktrin handelt, der es darum geht, «militärische Gewalt moralisch auf das absolut unverzichtbare Maß einzuschränken»<sup>5</sup> oder ob in ihr bellizistische Tendenzen bzw. «die Möglichkeit einer Legitimierung *heiliger Kriege*»<sup>6</sup> angelegt sind, bleibt umstritten. «Realistische» (Krieg legitimierende) wie «kritische» (Krieg delegitimierende) Auslegungen der LgK existieren bis heute.

## 2 Zur Begriffs- und Problemgeschichte

Erörterungen über die Frage der ↑Gerechtigkeit von Kriegen lassen sich bis zu den Anfängen der Philosophie zurückverfolgen. Und auch wenn die LgK ihre wichtigsten Impulse von christlich beeinflussten Denkern erhalten hat und noch heute als «westliche Tradition» gilt, sind vergleichbare Theorien oder Ansätze auch außer-europäischen Kulturen nicht fremd. Im Folgenden wird die Entwicklung der (westlichen) LgK in wenigen großen Schritten nachgezeichnet.

### 2.1 Antike

Die LgK hat ihre Vorläufer in der antiken hellenistischen Philosophie, die allerdings den Begriff des «g. K.» nicht kennt, sondern nur den vergleichbaren Terminus des «*polemos dikaios*», der wohl von Aristoteles stammt.<sup>7</sup> Auch gibt es keine geschlossenen Abhandlungen zum «g. K.», und so wird die Frage der Gerechtigkeit von Kriegen indirekt aus allgemeineren Abhandlungen zur Gerechtigkeit (re-)konstruiert. Ein entscheidendes Merkmal dieser Zeit ist jedoch ein aus heutiger Sicht untragbares Menschenbild, das zwischen griech. und barbarischen Völkern unterscheidet, das ↑Andere und ↑Fremde von vornherein nicht als Gleiche akzeptiert. Kriege gegen diese «Barbaren» sind in der hellenistischen Logik immer «g. K.», «da solche Völker seiner [Aristoteles'] Ansicht nach zum Dienen und Beherrschtwerden bestimmt waren».<sup>8</sup> Zwar ging es auch in den Kriegen der Griechen um das Erlangen von ↑Frieden und Gerechtigkeit, jedoch war «die Reichweite dieser Ideale begrenzt auf die eigene ↑Polis».<sup>9</sup> Die Begrenzung der ethischen Reflexion über den Krieg auf die eigene Kultur wird von Cicero auf-

gehoben. Er legt als Erster eine universal geltende Konzeption des *bellum iustum* vor, die «auf alle Kriege und alle Situationen»<sup>10</sup> angewandt werden sollte. Die drei wichtigsten Aspekte seines Beitrags zur LgK sind ihre Verankerung in einem ↑Naturrecht, die Schaffung eines Rechtsbegriffs des Krieges und die Formulierung eines Regelwerkes, anhand dessen über die Gerechtigkeit von Kriegseintritt und Kriegführung entschieden werden kann.<sup>11</sup>

Als Gründungsvater der christlichen LgK gilt gemeinhin Augustinus. Er stand als Kirchenvertreter vor dem Dilemma, einerseits Jesus' Gebot der Gewaltfreiheit nicht aufgeben zu können und andererseits die neue Rolle berücksichtigen zu müssen, die dem Christentum nach der Konstantinischen Wende als Staatsreligion zukam. Eine kategorische Ablehnung jeglicher kriegerischer Gewalt war kaum mehr möglich, der Druck auf die Kirche, die Verteidigung des weltlichen Reiches zu legitimieren, war groß.<sup>12</sup> Unter den Schriften des Augustinus gibt es aber keine, die den «g. K.» als solchen thematisiert. Vielmehr sind Bruchstücke zu einer LgK an verschiedenen Stellen seines Werkes vorhanden.<sup>13</sup> Dort lassen sich fünf Kriterien eines «g. K.» finden. Diese umfassen (i) den gerechten Grund (*causa iusta*), (ii) Frieden als Ziel, (iii) richtige innere Einstellung (*intentio recta*), (iv) Erklärung und Führung durch rechtmäßige ↑Autorität (*auctoritas principis*) und (v) Verhältnismäßigkeit der Mittel.<sup>14</sup> Die Kriterien stehen als gleichwertige notwendige Bedingungen nebeneinander und stellen erst gemeinsam (*omnes et singuli*) eine hinreichende Bedingung für den «g. K.» dar.<sup>15</sup> Die häufigste Kritik an der augustianischen LgK betrifft sein Verständnis der *causa iusta*. Als solche gelten ihm neben der Verteidigung gegen einen Angriff nämlich auch die Wiedergutmachung sowie die Verletzung der göttlichen Ordnung. Und «der Sprung von der Wiedergutmachung zur Vergeltung und von dieser zur moralischen Bestrafung ist nicht weit».<sup>16</sup> Zumindest kann man Augustinus daher vorwerfen, dass er «religiösen Eiferern Ansatzpunkte zu radikalen Theorien und Praktiken»<sup>17</sup> im Sinne eines «Heiligen Krieges» bietet.

## 2.2 Mittelalter

Der Beginn der kirchenrechtlichen Tradition der LgK und der entscheidende Schritt in Richtung Kanonisierung ist im Dekret *Concordia discordantium canonum* Gratians zu sehen.<sup>18</sup> Das Dekret bringt «frühchristlich-pazifistische Traditionen, augustianische Reflexionen und Überlieferungsstücke des Römischen Rechts dialektisch [...] zusammen».<sup>19</sup> Seine Bedeutung liegt darin, dass es Positionen christlicher Autoritäten zum g. K. sammelt und systemati-

siert. Auf diese Weise liefert das Dekret «den Kern, um den herum das weitere mittelalterliche Denken des g. K. geformt wurde».<sup>20</sup>

Eine «für die mittelalterliche Kirche vorbildliche und verbindliche»<sup>21</sup> Formulierung und vielleicht den «Höhepunkt»<sup>22</sup> ihrer Entwicklung und Bedeutung erreicht die LgK in den Schriften Thomas von Aquins. Ihm gelingt es – ohne wesentliche Neuerungen einzuführen – «durch seine klare Systematik und seine auch den Juristen eingängige logische Begrifflichkeit bleibenden Einfluss»<sup>23</sup> auf den Fortbestand und die säkulare Wirkung der Doktrin auszuüben. Noch heute «gilt Thomas von Aquin neben Augustinus *uni sono* als wirkungsmächtigster vorneuzeltlicher Autor».<sup>24</sup>

In der *Summa Theologica* (ST) stellt er die Grundfrage der (christlichen) Friedensethik: «Kann es jemals sittlich erlaubt sein, einen Krieg zu führen?» Aquin gibt die auch zu seiner Zeit schon klassische Antwort: «Zu einem g. K. sind drei Dinge erforderlich: Erstens die Vollmacht des Fürsten [*auctoritas principis*], auf dessen Befehl hin der Krieg zu führen ist. [...] Zweitens ist ein gerechter Grund [*causa iusta*] verlangt. Es müssen nämlich diejenigen, die mit Krieg überzogen werden, dies einer Schuld wegen verdienen. [...] Drittens wird verlangt, dass die Kriegführenden die rechte Absicht [*intentio recta*] haben, nämlich entweder das Gute zu mehren oder das Böse zu meiden.»<sup>25</sup>

Ein Krieg darf nach Thomas nur unter der *auctoritas principis* geführt werden. Während Privatpersonen ihr Recht vor Gericht, d. h. vor dem *princeps* einklagen können, ist dieser selbst die höchste (weltliche) Autorität. Die Vorstellung, dass dem weltlichen Herrscher als *minister dei* deswegen ein Recht zur Kriegführung in Ausnahmefällen zukommt, weil er sich an keine höhere Autorität zur Streitschlichtung wenden kann, ist vor Thomas nicht Teil der LgK. Den Fürsten kommt also für das Zeitliche, d. h. die weltliche Macht, durchaus eine souveräne Stellung zu. Dass es gemäß Thomas dennoch keinen *bellum iustum ex utraque parte* (auf beiden Seiten g. K.) geben kann liegt daran, dass es in Gott eine allen weltlichen Herrschern übergeordnete Instanz gibt, aus deren Sicht eine Entscheidung über ↑Recht und Unrecht beider Seiten möglich wäre. Bei der inhaltlichen Bestimmung der *causa iusta* bezieht sich Aquin auf Augustinus. Der Krieg hat strafenden Charakter und soll die Aufrechterhaltung der (göttlichen) Ordnung garantieren.

Neben den drei offensichtlichen Kriterien für den Beginn eines g. K. entwickelt Aquin in der ST auch Ansätze eines *ius in bello* – konkret die Prinzipien der Proportionalität und der Diskrimination.<sup>26</sup> Pro-

portionalität als Prinzip aller guten Handlungen bedeutet auf den Krieg übertragen, dass Gewalt wegen der mit ihr verbundenen hohen Kosten (i) nur als *ultima ratio* in Frage kommt, dass sie (ii) begründete Aussicht auf Erfolg haben muss, und dass sie (iii) ein angemessenes Maß nicht überschreiten darf. Vergleichswert ist die Verteidigung des irdischen Friedens und die Möglichkeit eines heilsorientierten Lebens.

Das Diskriminationsprinzips wird einerseits explizit auf die Gruppe der Kämpfer bezogen und begründet, warum der Klerus am Krieg nicht als Waffenträger teilnehmen darf. Andererseits wird auch die Gruppe der angreifbaren Personen eingeschränkt: Unschuldige besitzen Immunität, denn «wenn die Bösen nicht getötet werden können, ohne dass auch die Guten getötet werden»<sup>27</sup>, darf kein Krieg geführt werden. Hier wird von Kommentatoren meist auf die Lehre der Doppelwirkung verwiesen, die bei Aquin das erste Mal formuliert sei. Nach dieser ist es erlaubt, sonst verbotene Dinge zu tun, wenn diese nicht eigentlicher Zweck einer Handlung, sondern nur Nebeneffekt sind. Zweifellos gibt es bei Aquin eine derartige Idee. Diese findet sich jedoch nicht im Abschnitt über den Krieg, sondern im Zusammenhang mit Selbstverteidigung.<sup>28</sup> Ob sie auf den Krieg übertragen werden kann, ist fraglich.<sup>29</sup>

### 2.3 Übergang zum Völkerrecht

Im 15. und 16. Jh. sieht sich die westliche Welt Veränderungen der sozialen und politischen Bedingungen gegenüber. Diese führen in der LgK zu «grundlegenden Wandlungen, durch die sie dem Geiste des Zeitalters und den Bedingungen der modernen Welt angepasst wird».<sup>30</sup> Drei Tendenzen treten hervor: (i) Angesichts der Spaltung im Christentum und der Auseinandersetzung mit Nicht-Christen wird nach neuen Fundamenten für die Lehre gesucht und dabei der Naturrechtsgedanke verstärkt. (ii) Das *ius in bello* erfährt in dieser Zeit neue Aufmerksamkeit und wird stärker ausgearbeitet. (iii) Schließlich kommt es zur Betonung der formalen gegenüber der materialen Seite des *ius ad bellum*.

Als Professor in Salamanca beschäftigt sich F. de Vitoria im 16. Jh. mit moralischen Fragen der spanischen Eroberungskriege in Lateinamerika. In seinen Vorlesungen *De indis recenter inventis* und *De iure bello hispanorum in barbaros* liefert er eine Überarbeitung der LgK.<sup>31</sup> Dabei stellt er sie in den größeren Rahmen eines ↑Völkerrechts (*ius gentium*), dessen «erste und oberste Quelle»<sup>32</sup> ein universelles Naturrecht ist. Die Kriterien für einen g. K. sind bei Vitoria die gleichen wie bei seinen Vorgängern. Er spezifiziert aber vor seinem Anwendungskontext z. B.

aus, dass in der Verschiedenheit der ↑Religion oder in der Erweiterung der Herrschaft kein gerechter Grund liegen kann.

Die Bedeutung Vitorias und der «Schule von Salamanca» (deren bekanntester Vertreter er ist) besteht zum einen darin, dass er die LgK auf die breitere Basis des Natur- und Völkerrechts stellte; zum anderen kann er als ein erster Vertreter der später in Anlehnung an Walzer «kritisch» genannten Auslegung der LgK als Kriege verurteilende Lehre gesehen werden.

Während des Dreißigjährigen Krieges veröffentlicht der Niederländer Hugo Grotius sein Hauptwerk *De Iure Belli ac Pacis*.<sup>33</sup> Es ist für die Weiterentwicklung der LgK in doppelter Hinsicht bedeutsam: Zum einen legt es den Grundstein für das moderne Völkerrecht, das die LgK bedeutungslos werden lassen sollte. Zum anderen präsentiert Grotius aber auch ein neuzeitliches Verständnis der LgK, das die Ausformulierung genauer Regelungen des *ius in bello* betont. Einerseits baut seine Theorie auf einem positiven Völkerrecht auf, das sich aus historisch überlieferten Verträgen und Abmachungen zusammensetzt und deren Gültigkeit auf Gewohnheit und Übereinkunft bestehen. Die Souveräne entscheiden als höchste Richter demnach selbst über die Gerechtigkeit der von ihnen geführten Kriege. Andererseits steht über dem positiven Recht aber das «rationale Naturrecht»<sup>34</sup>, das selbst dann Gültigkeit beansprucht, wenn «es keinen Gott gäbe»<sup>35</sup>, und das eigentlich «durch das positive göttliche Recht – besonders des Neuen Testaments – überboten»<sup>36</sup> wird. Das Rangverhältnis dieser drei teils kollidierenden Rechtsquellen ist keinesfalls klar. Und so wird er manchmal als «Wegbereiter des ↑Positivismus»<sup>37</sup> gesehen, während für andere Autoren bei ihm «die moralische Betrachtungsweise führend»<sup>38</sup> bleibt. Die Bedeutung von Grotius liegt darin, dass er die LgK weiter aus ihrer religiösen Verankerung löst und damit ihre säkulare Anwendung bzw. ihren Übergang in völkerrechtliche Regelungen vorbereitet.

### 2.4 Beginn des klassischen Völkerrechts

In der so genannten «Periode des klassischen Völkerrechts»<sup>39</sup> ab dem Westfälischen Frieden 1648 und bis etwa zum Ersten Weltkrieg verliert die LgK an Bedeutung und wird durch ein freies Recht zum Krieg (*ius ad bellum*) ersetzt, das jedem souveränen Herrscher zukommt. Allein formale Bedingungen müssen erfüllt sein und die Frage der materialen Gerechtigkeit wird ausgeklammert, da zwischen den souveränen Staaten kein Richter existiert. Die Annahme derart gleichwertiger Gegner, von denen sich keiner auf die moralische Überlegenheit der gerechten Sa-

che berufen kann, hat auch positive Folgen. Denn in einem formal beiderseits g. K. kann es «nur» noch um das Besiegen des Gegners gehen, nicht aber um dessen Vernichtung. So war es durch die gegenseitige Anerkennung möglich, die Regeln des *ius in bello* ins positivierte Völkerrecht zu integrieren: Auf den Haager Friedenskonferenzen von 1899 und 1907 entstehen die bis heute (in teils modifizierter Form) gültigen Ausarbeitungen des modernen *ius in bello*.

### 2.5 20. Jahrhundert: Das moderne Völkerrecht als «Überwinder» der Lehre vom gerechten Krieg

Mit der Gründung der UNO 1945 wuchs die Bedeutung des Völkerrechts weiter und nicht selten wird es als «Überwinder der Lehre vom g. K.»<sup>40</sup> betrachtet. Krieg bzw. jede Form internationaler Gewaltanwendung ist nach der UN-Charta verboten und lediglich auf den eng begrenzten Bereich des «naturgegebenen Rechts zur kollektiven und individuellen Notwehr» (UN-Charta, Art. 51) eingeschränkt. Dennoch kam es u. a. vor dem Hintergrund des Kalten Krieges und des Vietnamkriegs ausgehend von den USA zu einer Renaissance der LgK. Vor allem Kriegsgegner und Kritiker der realistischen Position suchten «nach einer gemeinsamen moralischen Sprache»<sup>41</sup> für die Auseinandersetzung mit dem Krieg. Am einflussreichsten war dabei wohl M. Walzers Werk *Just and Unjust Wars*, in dem er die LgK zu aktualisieren sucht, um mit ihrer Hilfe die moralische Debatte zu strukturieren.<sup>42</sup> Wie der Untertitel *A Moral Argument with Historical Illustration* seines Werkes nahe legt geht es ihm dabei nicht um eine systematische Abhandlung, sondern um die Übertragung der überlieferten Kriterien auf historische und aktuelle Probleme. Ein derart anwendungsorientierter und zumeist auch kritischer Ansatz kennzeichnet heute den Großteil der Autoren, die auf die LgK aufbauen.<sup>43</sup>

### 3 Aktuelle Problemfelder

#### 3.1 Problematische Renaissance der Lehre vom gerechten Krieg

Die «Renaissance» der LgK wird keineswegs als unproblematisch gesehen. Zunächst kritisieren Vertreter des Realismus die der ↑Moral zugeschriebene Rolle. Aus ihrer Perspektive herrscht zwischen den Staaten ein ↑Naturzustand, der moralische Abwägungen unmöglich bzw. überflüssig macht. Auf der anderen Seite argumentieren Pazifisten auf der Basis strenger moralischer Regeln, dass jede Gewaltanwendung grundsätzlich illegitim ist und moralische Abstufungen daher unmöglich sind. Aus juristischer Sicht wird die LgK als bedeutungslos erachtet, da die positiven Normen des («humanitären» oder

«Friedens-»)Völkerrechts weitergehende Überlegungen überflüssig machen. Konflikte können innerhalb des UN-Systems und damit in einem juristischen Rahmen gelöst werden. Vor dem Hintergrund sich verändernder Formen der Kriegführung bzw. des Gewaltaustrags («Neue Kriege»<sup>44</sup>) wird zudem bestritten, ob sich die Kriterien einer 2000 Jahre alten Tradition auf gewandelte Realitäten überhaupt anwenden lassen.<sup>45</sup>

#### 3.2 Humanitäre Intervention

Die Orientierung an Kriterien der LgK und damit ihre Übertragung auf heutige Probleme zeigt sich vielleicht am deutlichsten an der Frage der so genannten «humanitären Intervention» (HI). Von einer HI wird gesprochen, «wenn ein Staat, eine Gruppe von Staaten oder eine internationale Vereinigung Militär in ein fremdes Staatsgebiet entsendet, um die Bevölkerung des fremden Staates vor schweren Menschenrechtsverletzungen zu schützen».<sup>46</sup> In Deutschland wurde die Legitimität eines militärischen Eingriffs zum Schutz von ↑Menschenrechten am Beispiel des Kosovokriegs 1999 diskutiert. Dabei spielten im Grunde «die gleichen Kriterien eine Rolle, die einst als extrem restriktive Bedingungen die *iustum bellum*-Doktrin motivierten, obgleich diese Doktrin heute keine Gültigkeit mehr besitzt».<sup>47</sup> Zum Rückgriff auf die LgK kam es aus zwei Gründen: Zum einen waren die Regelungen des Völkerrechts nicht eindeutig und zum anderen gab es in den völkerrechtlich zuständigen Gremien (UN-Sicherheitsrat) keine Einigkeit. Befürworter einer HI mussten sich daher auf Argumente außerhalb des Völkerrechts berufen und fanden dabei die Kriterien der LgK: Gefordert wird das Vorliegen eines gerechten Grundes, die Führung des Krieges durch eine legitimierte Autorität, die Einhaltung der «Abwägungsbedingung»<sup>48</sup> (Notwendigkeit, Erfolgsaussicht, Proportionalität) und des *ius in bello*.<sup>49</sup> Am deutlichsten ist die Erneuerung der LgK dabei in Bezug auf die *causa iusta*. Als solche gilt nun nicht nur die Verteidigung gegen einen erlittenen Angriff (↑Notwehr), sondern auch die Nothilfe gegen schwere Menschenrechtsverletzungen. Damit wird erstens militärisches Handeln nicht nur in Selbstverteidigung legitimiert und zweitens auch das völkerrechtliche Prinzip der gegenseitigen Nichteinmischung unterminiert. Von Bedeutung ist aber auch der mit dem Paradigma der HI einhergehende Perspektivwechsel auf die Seite der Individuen. Dieser kommt besonders klar im Bericht der *International Commission on Intervention and State Sovereignty* zum Ausdruck, die von einer «Responsibility to Protect»<sup>50</sup> spricht: «die Gefahr bringende Situation [...] soll aus Sicht der

Opfer [...] betrachtet werden, nicht aus Sicht des Intervenienten». <sup>51</sup> Staaten müssen demnach ihre Angehörigen vor Gefahren schützen und diese Schutzverpflichtung geht bei Nichterfüllung auch auf die Staatengemeinschaft über. Eine militärische Intervention, die erst als äußerstes Mittel bei Versagen anderer Eingriffsmöglichkeiten in Frage kommt, wird aber an «tough threshold conditions» und eine «series of additional precautionary principles» gebunden, die explizit an den Kriterienkatalog der LgK anknüpfen: «right authority, just cause, right intention, last resort, proportional means and reasonable prospects». <sup>52</sup>

Das Beispiel HI zeigt, dass und wie sich die Kriterien der LgK aktualisieren lassen. Auch wenn die Frage der Legitimität der HI nicht eindeutig geklärt werden kann, wird doch deutlich, dass die LgK als die Debatte strukturierendes Moment wertvolle Dienste leistet.

#### 4 Zusammenfassung

Als «g. K.» werden üblicherweise solche bezeichnet, die nach den Maßstäben der LgK berechtigterweise begonnen und gerecht geführt werden. Es müssen sowohl die Kriterien des (a) *ius ad bellum* als auch die des (b) *ius in bello* kumulativ erfüllt sein. Diese umfassen (a1) die Führung durch eine rechtmäßige Autorität, (a2) das Vorliegen eines rechtfertigenden Grundes und der (a3) richtigen Einstellung. Der Krieg muss (a4) letztes Mittel sein, (a5) Aussicht auf Erfolg haben und die Forderung der (a6) Makro-Proportionalität erfüllen. Im Krieg müssen die einzelnen Kriegshandlungen den Kriterien der (b1) Unterscheidung von Kombattanten und Nichtkombattanten sowie der (b2) Mikroproportionalität genügen. Obwohl die LgK vor zwei Jahrtausenden entstanden ist, bleibt sie in heutigen Debatten um die Legitimität kriegerischer Gewalt präsent. Der häufig zu findende (implizite) Rückgriff auf die LgK deutet darauf hin, dass «anscheinend nirgendwo ein vergleichbar differenziertes Gewaltbeurteilungsinstrumentar entwickelt wurde». <sup>53</sup> Dabei muss allerdings beachtet werden, dass die LgK nur eine Art «Checkliste» darstellt, die trotz ihres hohen systematischen Niveaus <sup>54</sup> der eigenverantwortlichen Auslegung und Anwendung bedarf, wenn es darum geht, zumindest «Graduierungen des Katastrophalen» <sup>55</sup> zu ermöglichen.

Adeney, B., 1988, *Just War, Political Realism, and Faith*, London. – Augustinus, A., 2007, *Vom Gottesstaat*, München. – Aquin, T. v., 1966, *Die deutsche Thomas-Ausgabe*, Graz. – Beestermöller, G., 1990, *Thomas von Aquin und der gerechte Krieg*, Köln. – Beestermöller, G. et al. (Hg.), 2006, «What we are fighting for ...» – Friedensethik in der transatlanti-

schen Debatte, Stuttgart. – Bleisch, B. et al., 2006, *Pazifismus: Ideengeschichte, Theorie und Praxis*, Bern. – Cicero, M. T., 1992, *De officiis*, Stuttgart. – Clavadetscher-Thürlemann, C., 1985, *Polemos dikaios und bellum iustum: Vergleich einer Ideengeschichte*, Zürich. – Engelhardt, P., 1980, *Die Lehre vom gerechten Krieg in der vorreformatorischen und katholischen Tradition*. In: R. Steinweg (Hg.), *Der gerechte Krieg: Christentum, Islam, Marxismus*, Fft/M. – Fisher, D., 2007, *Humanitarian Intervention*. In: Reed 2007. – Gratian, 1879, *Decretum Magistri Gratiani*. In: A. Friedberg (Hg.), *Corpus Iuris Canonici. Pars Prior*, Leipzig (<http://mdz.bib-bvb.de/digbib/gratian/>). – Grewe, W. G., 1984, *Epochen der Völkerrechtsgeschichte*, Baden-Baden. – Grotius, H., 1950, *Vom Recht des Krieges und des Friedens*, Tübingen. – Haspel, M., 2007, «Gerechter Friede» als normative Theorie der internationalen Beziehungen. In: Strub 2007. – Huber, W. et al., 1990, *Friedensethik*, Stuttgart. – Hinsch, W., 2006, *Menschenrechte militärisch schützen. Ein Plädoyer für humanitäre Interventionen*, München. – Howard, M. E., 2005, *Die Erfindung des Friedens: über d. Krieg u. d. Ordnung der Welt*, München. – ICISS International Commission on Intervention and State Sovereignty, 2001, *The Responsibility to Protect*, Ottawa. – Johnson, J. T., 1991, *Historical Roots and Sources of the Just War Tradition in Western Culture*. In: J. Kelsay et al. (eds.), *Just War and Jihad*, Westport. – Johnson, J. T., 2003, *Aquinas and Luther on War and Peace*. In: *J. of Religious Ethics* 31, 1. – Kaldor, M., 2000, *Neue und alte Kriege*, Fft/M. – Kimminich, O., 1980, *Der gerechte Krieg im Spiegel des Völkerrechts*. In: Steinweg 1980. – Kleemeier, U., 2003, *Krieg, Recht, Gerechtigkeit. Eine ideengeschichtliche Skizze*. In: D. Janssen et al. (Hg.), *Gerechter Krieg*, Paderborn. – Langan, J., 1984, *The Elements of St. Augustine's Just War Theory*. In: *Theol. Studies* 53, 1. – Meggle, G. (Hg.), 2003, *Terror & der Krieg gegen ihn*, Paderborn. – Meggle, G. (Hg.), 2004a, *Humanitäre Interventionsethik*, Paderborn. – Meggle, G., 2004b, *Gerechte Kriege. Die Philosophie u. d. Ideologie*. In: K.-G. Giesen (Hg.), *Ideologien in der Weltpolitik*, Wiesbaden. – Merkel, R. (Hg.), 2000, *Der Kosovo-Krieg und das Völkerrecht*, Fft/M. – Merker, B., 2007, *Was leistet die Theorie des gerechten Krieges heute?* In: Strub 2007. – Messelken, D., 2008, *Kann es heute noch gerechte Kriege geben?* In: Starck 2008. – Meyer, B., 2003, *Gut gemeint oder gut – wie humanitär sind humanitäre Interventionen?* HSPK-Standpunkte Nr. 8/2003, Fft/M. – Münkler, H., 2002, *Die neuen Kriege*, Reinbek. – Pauer-Studer, H., 2001, *Ethik des gerechten Krieges*. In: K. Liessmann (Hg.), *Der Vater aller Dinge. Nachdenken über d. Krieg*, Wien. – Ramsey, P., 1968, *The Just War: Force and Political Responsibility*, NY. – Reed, C. et al. (eds.), 2007, *The Price of Peace. Just War in the Twenty-First Century*, Cambridge. – Schmidt, H., 2006, *Die Lehre vom gerechten Krieg im Kontext der deutschsprachigen Friedensforschung*. In: Beestermöller 2006. – Schorlemer, S. v., 2006, *The Responsibility to Protect. Kriterien für milit. Zwangsmaßnahmen im Völkerrecht*. In: Beestermöller 2006. – Senghaas, D., 2000, *Recht auf Nothilfe*. In: Merkel 2000. – Starck, C. (Hg.), 2008, *Kann es heute noch gerechte Kriege geben?* Göttingen. – Starck, C., 2008a, *Krieg, Moralphilosophie und Völkerrecht*. In: Ders. 2008. – Steinweg, R. (Hg.), 1980, *Der gerechte Krieg: Christentum, Islam, Marxismus*, Fft/M. – Strub, J.-D. (Hg.), 2007, *Der gerechte Friede zwischen Pazifismus und gerechtem Krieg. Paradigmen d. Friedensethik im Diskurs*, Stuttgart. – Vitoria, F. De, 1952, *De Indis recenter inventis et de iure bellum Hispanorum in barbaris*, Tübingen. – Walzer, M., 1977, *Just and Unjust Wars*, NY. – Walzer, M., 2003, *Gerechte Kriege – Kriegserklärungen*, Hamburg.

<sup>1</sup> Vgl. Starck 2008a, 12 f. – <sup>2</sup> Merker 2007, 122. – <sup>3</sup> Zu Spielarten des Pazifismus vgl. die Beitr. in Bleisch 2006. – <sup>4</sup> Vgl. Hinsch 2006, 52 ff.; Meggle 2004b, 130 ff.; Messelken 2008, 22 ff. – <sup>5</sup> Schmidt 2006, 46. – <sup>6</sup> Kleemeier 2003, 14. – <sup>7</sup> Clavadetscher-Thürlemann 1985, 40 ff. – <sup>8</sup> Kleemeier 2003, 12. – <sup>9</sup> Pauer-Studer 2001, 100. – <sup>10</sup> Adeney 1988, 24. – <sup>11</sup> Vgl. Cicero, De officiis, Lib. 1, 31 ff. – <sup>12</sup> Vgl. Adeney 1988; 36. Johnson 1991, 9; Howard 2001, 16. – <sup>13</sup> Vgl. Engelhardt 1980, 75. Anders Bähr 1948, 32. – <sup>14</sup> Augustinus 2007, 540 ff. – <sup>15</sup> Vgl. Langan 1984. – <sup>16</sup> Engelhardt 1980, 77. – <sup>17</sup> Grewe 1984, 134 f. – <sup>18</sup> Gratian 1879. – <sup>19</sup> Engelhardt 1980, 82. – <sup>20</sup> Johnson 1991, 14. – <sup>21</sup> Grewe 1984, 135. – <sup>22</sup> Bähr 1948, 53. – <sup>23</sup> Grewe 1984, 136. – <sup>24</sup> Beestermöller 1990, 12. – <sup>25</sup> Aquin 1966, Bd. 17B, 83 ff. – <sup>26</sup> Vgl. Beestermöller 1990, 127 ff. – <sup>27</sup> ST, II-II, q. 64, zitiert nach Beestermöller 1990, 158 f. Vgl. auch Aquin 1966, Bd. 18, 156 f. – <sup>28</sup> Vgl. Aquin 1966, Bd. 18, 174. – <sup>29</sup> Vgl. Beestermöller 1990, 159. – <sup>30</sup> Grewe 1984, 240. – <sup>31</sup> Vitoria 1952. – <sup>32</sup> Grewe 1984, 225. – <sup>33</sup> Grotius 1950. – <sup>34</sup> Huber 1990, 79. – <sup>35</sup> Grotius 1950, 33. – <sup>36</sup> Engelhardt 1980, 95. – <sup>37</sup> Grewe 1984, 229. – <sup>38</sup> Engelhardt 1980, 95. – <sup>39</sup> Kimminich 1980, 209. – <sup>40</sup> Kimminich 1980, 217 f. – <sup>41</sup> Walzer 2003, 35. – <sup>42</sup> Vgl. Walzer 2000, xx. – <sup>43</sup> Vgl. Meggle 2003, Hinsch 2006, Fotion 2006, Reed 2007. – <sup>44</sup> Vgl. Kaldor 2000. Münkler 2002. – <sup>45</sup> Vgl. die Beiträge in Starck 2008. – <sup>46</sup> Hinsch 2006, 31. – <sup>47</sup> Senghaas 2000, 110. – <sup>48</sup> Hinsch 2006, 87 ff. – <sup>49</sup> Meyer 2003, 4; Hinsch 2006, 67 ff.; Fisher 2007, 111 ff. – <sup>50</sup> ICISS 2001. – <sup>51</sup> Schorlemer 2006, 88. – <sup>52</sup> ICISS 2001, 29 & 32 ff. – <sup>53</sup> Schmidt 2006, 45. – <sup>54</sup> Vgl. Haspel 2007, 212. – <sup>55</sup> Pauer-Studer 2001, 110.

Daniel Messelken

**Gerechtigkeit** – 1 *Zum Begriff.* Gerechtigkeit (G.) ist seit der Antike eines der wünschenswerten Grundprinzipien der sozialen Organisation und ein, wenn nicht der zentrale normative Begriff der ↑Politik. Auch wenn dem Begriff der G. eine allgemeine, einheitliche und ahistorische Bedeutung zukommt, wird doch seit jeher über die spezifischen Konzeptionen der G. gestritten.

Die allgemeine Bedeutung kann man im Rückgriff auf Simonides' Erklärung des Begriffs der G., die von Platon<sup>1</sup> diskutiert und durch Ulpian auf die Formel «suum cuique» gebracht wurde, am besten so definieren: Gerech ist eine Handlung, wenn sie jedem das gibt, was ihm zukommt. Alle G. scheint auf das Zukommende oder Angemessene bezogen zu sein. Das kann man erstens so verstehen, dass das Maß des Zustehenden schon vorausgesetzt ist, die Standards der G. also schon konventionell vorgegeben sind und konkrete Fälle danach beurteilt werden sollen. Ob die Standards aber selbst wirklich gerecht sind, kann jedoch zweifelhaft und strittig sein. Deshalb kann man zweitens reflexiv nach der G. dieser Standards fragen.

Dieser umfassende Begriff stellt G. also zunächst in einen engen Zusammenhang mit ↑Recht und Konvention (der Befolgung der Standards der G.), so dann auf der nächsten reflexiven Ebene mit der ↑Mo-

ral (der unparteiischen Beurteilung der Standards der G.).<sup>2</sup> G. bezieht sich dann auf die Gesamtheit der wechselseitigen Ansprüche und Verbindlichkeiten bzw. der moralischen Rechte und ↑Pflichten, die die Menschen gegeneinander vom Standpunkt der ↑Unparteilichkeit aus haben. Diese Definition ist ganz formal, denn sie lässt noch die entscheidende Frage offen, wem was zukommt. Die Formel bzw. der allgemeine Begriff der G. enthält mehrere Variablen, die gefüllt werden müssen, um zu spezifischen Konzeptionen der G. zu gelangen.

## 2 *Zur Begriffs- und Problemgeschichte*

Die Ideengeschichte<sup>3</sup> der G. reicht bis zu den Ursprüngen der schriftlichen Überlieferung zurück.<sup>4</sup> Erstmals prominent zum Thema wird G. in der Antike bei den Sophisten, bei Platon und bei Aristoteles, die ihre Vorstellungen von G. in ihre eudaimonistische ↑Ethik und kosmologisch-metaphysischen Weltanschauungen integrieren. Im Mittelalter werden die antiken Auffassungen von G. unter dem Einfluss des Neuplatonismus kombiniert mit der christlichen Perspektive und v. a. von Augustinus und Thomas von Aquin weiterentwickelt. In der Neuzeit beginnt mit Hobbes, Locke, Pufendorf, Hume, Rousseau und Kant eine Diskussion um eine vertragstheoretische und naturrechtliche Neufundierung der G. v. a. mit Bezug auf den ↑Staat. Die moralphilosophischen Debatten des 19. und der ersten Hälfte des 20. Jh. sind gekennzeichnet durch Problematisierungen der Idee der G. v. a. bei Hegel, Mill und Marx sowie den unterschiedlichen Spielarten des Rechtspositivismus, etwa bei Radbruch und Kelsen. Spätestens mit dem Erscheinen von John Rawls' *Theorie der Gerechtigkeit* wird G. wieder der normative Grundbegriff der politischen Philosophie.

## 3 *Fragen der Gerechtigkeit*

Eine Gerechtigkeitskonzeption muss eine begründete Antwort auf die Frage geben: Wer schuldet in welchen Umständen wem was, auf welche Weise, warum, aus welcher Perspektive, aufgrund welchen Prinzips und mit welcher Anwendung? Fragen der G. betreffen demnach mindestens folgende neun Dimensionen: (1) die Umstände, (2) die Objekte, (3) die Subjekte, (4) den Umfang, (5) die Begründungsperspektive, (6) die Gründe, (7) die Arten und (8) die Prinzipien der G.

### 3.1 *Die Umstände der Gerechtigkeit*

Die Umstände der G. legen fest, unter welchen sozialen Bedingungen G. erforderlich ist, statt etwa ↑Liebe, ↑Fürsorge, Konkurrenz oder Konflikt. D. Hume charakterisiert die Umstände der G. wegwei-